

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBI I S.1793)

Nummer der ABE: 46370*03

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen

7 J x 17 H2

Typ: ARY_A

Inhaber der ABE AEZ Leichtmetallräder GmbH

und Hersteller: DE-53721 Siegburg

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 46370

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Bei der Erteilung dieser Urkunde wurden die bisherigen Genehmigungsteile zusammengefaßt.

Diese Urkunde ist daher als Neufassung anzusehen.



DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 46370*03

Die ABE Nr. 46370*03 erstreckt sich auf die Sonderräder 7 J x 17 H2, Typ ARY_A, in den Ausführungen:

Nr. der An- lage	Ausführungsbezeichnung		Mitten-	Zu-	max.	Loch-	Ein-
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring	loch-Ø in mm	lässige Radlast in kg	Abroll- umfang in mm	kreis-Ø in mm / Lochzahl	preß- tiefe in mm
1	ARY_A LK100	Ø60.1 Ø58.1	EQ 1	C4.F	2007	100/4	20
	mit Kegelbunds M12x1,25 Schaftl.	58,1	615	2007	100/4	38	
2; 3; 4; 5; 6; 7; 8	ARY_A LK100	Ø60.1 Ø54.1	54,1	615	2007	100/4	38
9; 10; 11	ARY_A LK100	Ø60.1 Ø54.1	54,1	615	2007	100/4	45
12; 13; 14; 15; 16	ARY_A LK100	Ø60.1 Ø56.1	56,1	615	2007	100/4	38
17; 18	ARY_A LK100	Ø60.1 Ø56.1	56,1	615	2007	100/4	45
19; 20; 21	ARY_A LK100	Ø60.1 Ø56.6	56,6	615	2007	100/4	38
22	ARY_A LK100	Ø60.1 Ø57.1	57,1	615	2007	100/4	38
23	ARY_A LK100	Ø60.1 Ø59.1	59,1	615	2007	100/4	38
24; 25; 26	ARY_A LK100	ohne Ring	60,1	615	2007	100/4	38
27	ARY_A LK100	ohne Ring	60,1	615	2007	100/4	45
28	ARY_A LK100	Ø70.1 Ø56.6	56,6	615	2007	100/4	45
29	ARY_A LK108	Ø70.1 Ø63.4	63,4	615	2007	108/4	40
30	ARY_A LK108	ohne Ring	65,1	615	2007	108/4	15
31	ARY_A LK	ohne Ring	65,1	615	2007	108/4	25

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 366-0659-05-MURD/N3 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es nicht erforderlich eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde zu veranlassen, wenn die im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengrößen in den Fahrzeugpapieren nicht genannt sind.



DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 46370*03

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen, die Felgengröße, die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades, das Herstelldatum (Monat, Jahr), das Typzeichen und die Einpreßtiefe

anzubringen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des TÜV SÜD AUTOMOTIVE GMBH, TÜV SÜD Gruppe, Garching, vom 03.09.2007 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 01.10.2007 Im Auftrag

(Hunkele)

Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung 1 Gutachten Nr. 366-0659-05-MURD/N3



DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 46370*03

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt**, **Fördestraße 16**, **DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.